

MARKTÜBERWACHUNG IN ÖSTERREICH

Stand: August 2013

Vorwort	2
1. Marktüberwachung.....	3
1.1 Zuständige Behörden	3
1.2 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.....	4
1.2.1 Organisation der Zollverwaltung in Österreich	4
1.2.2 Kontakt Marktüberwachungsbehörde - Zollbehörde	4
1.2.3 Kontakt Zollbehörde - Marktüberwachungsbehörde	5
1.3 Sektorspezifische Marktüberwachung.....	6
1.3.1 Batterien	6
1.3.2 Elektrische Geräte - EMV	7
1.3.3 Elektrische Geräte - Gefährlicher Stoffe (RoHS)	8
1.3.4 Elektrische Geräte - Sicherheit.....	9
1.3.5 Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	10
1.3.6 ÖKO-Design.....	12
1.3.7 Produktsicherheit für VerbraucherInnen	13
1.4 Ansprechstelle	15
2. CE – Kennzeichnung.....	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Produkte die unter die CE-Kennzeichnung fallen	17
2.3 Verantwortlichkeit für die CE-Kennzeichnung	18
2.4 Anbringung.....	18
2.5 Ansprechstelle	20
3. VO 1194/2012 zur umweltgerechten Gestaltung von Lampen.....	20
4. Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.....	21
5. Elektroaltgeräteverordnung	22
5.1 Grundsätze der Verordnung.....	23
5.2 Was sind Elektro- und Elektronikgeräte:.....	23
5.2.1 Unterschied „private Haushalte“ und „gewerbliche Zwecke“?	24
5.3 Wer ist Hersteller.....	24
5.3.1 Pflichten der Hersteller gem. EAG-VO:.....	25
5.3.1.1 Registrierungspflicht:	25
5.3.1.2 Kennzeichnungspflichten:	26
5.3.1.3 Information der Endnutzer.....	26
5.3.1.4 Rücknahmepflichten für Hersteller/Importeure.....	26
5.3.1.5 Exkurs: Pflichten des Letztvertreibers.....	26
5.4 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach EAG-VO:	27
5.5 Ansprechstelle	27
6. Produktsicherheit.....	27
6.1 RAPEX	28
6.2 Ansprechstelle	28
7. Wettbewerbsrechtliche Implikationen.....	28
8. Marktüberwachungsmaßnahmen	30
8.1 ATLETE I - Appliance Testing for Energy Label Evaluation.....	30
8.2 Marktüberwachungsmaßnahmen im Bereich Licht 2013; auf europäischer Ebene ..	31
8.2.1 Lamp Pilot Project	31
8.2.2 Vorschlag der EU Kommission für eine „Regulation for the Market Surveillance of Products“	32
8.2.3 Positionspapier von Lighting Europe zur VO 874/2012 betreffend lamp labelling	32
8.3 Aktivitäten in einzelnen EU Mitgliedstaaten.....	33
8.3.1 Belgien	33

8.3.2	Finnland	33
8.3.3	Frankreich	33
8.3.4	Deutschland.....	34
8.3.5	Ungarn.....	35
8.3.6	Italien	35
8.3.7	Polen	35
8.3.8	Spanien.....	35
8.3.9	Schweden	36
8.3.10	Niederlande	36
8.3.11	Österreich.....	36
8.3.12	Türkei.....	37
8.3.13	UK.....	37
9.	Europäische Initiativen.....	38
10.	Weiterführende Informationen.....	39

Vorwort

Das Thema Marktüberwachung ist ein sehr umfangreiches und stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere die zersplitterten Zuständigkeiten machen es nicht leicht sich über anzuwendende Regelungen oder Vorgehensweisen zu informieren.

Der Fachverband Elektro- und Elektronikindustrie, möchte mit dieser Broschüre seinen Mitgliedern, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Marktüberwachung für Unternehmen aus der Elektronikbranche geben. Die als Zusammenfassung zu verstehenden Ausführungen zu den einzelnen Bereichen werden gefolgt von den zuständigen Ansprechpartnern bei Behörden oder bei Organisationen, die in den jeweiligen Fachgebieten ausgewiesenen Spezialisten sind.

Am Anfang geben wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Marktüberwachungen für das Jahr 2013, welche allerdings solange gelten werden, bis ein neues Marktüberwachungsprogramm veröffentlicht wird.

Die Übersichten über diverse Kennzeichnungspflichten und wettbewerbsrechtliche Implikationen der Marktüberwachung bzw. der Anbringung von Kennzeichnungen auf den Produkten runden den Überblick ab. Abschließend geben wir noch einen Überblick über diverse europäische Marktüberwachungsprogramme und Anstrengungen in einzelnen Mitgliedsländern im Bereich Licht.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Broschüre einen kurzen Überblick zum Thema Marktüberwachung geben zu können und Sie über die richtigen Ansprechstellen informieren zu können.

Dr. Manfred Müllner

1. Marktüberwachung¹

Um sicherzustellen, dass Produkte die in den Genuss des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft gelangen, Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz und Sicherheit erfüllen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass der freie Warenverkehr nicht über das nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zulässige Maß hinaus eingeschränkt wird, hat die Europäische Union mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Rechtsgrundlage für Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten erlassen.

Ziel der Marktüberwachung ist, dass Produkte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen und sonstige in den betreffenden Rechtsnormen geregelte Anforderungen erfüllen. Damit sollen nicht nur die Interessen der Konsumenten, professioneller Verwender und anderer Personen, sondern auch die der Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Bei der Marktüberwachung geht es um mehr als um sichere Produkte, denn viele der Rechtsnormen betreffen andere Schutzziele. Marktüberwachung ist auch mehr als Konsumentenschutz, denn es sind ebenso alle für das berufliche Umfeld bestimmten Produkte umfasst.

1.1 Zuständige Behörden

Das BMWFJ koordiniert gemäß Ministerratsbeschluss 44/27 vom 22.12.2009 die österreichischen Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die inhaltliche Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts beziehungsweise Länder wird davon aber nicht berührt.

Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Kontakte institutionalisiert und ein ständiges Marktüberwachungs-Koordinierungsgremium eingerichtet. Das Gremium arbeitet nach dem Konsensprinzip auf der Grundlage des Commitments aller Mitglieder zur Kooperation und zur aktiven Mitarbeit.

Dem Gremium gehören Mitglieder aus den unterschiedlichsten Ministerien an und es trifft sich zumindest zweimal jährlich zusammen.

Abhängig von den für das jeweilige Produkt anzuwendenden Rechtsnormen wird die Marktüberwachung von einer Bundes- oder Landesbehörden wahrgenommen.

Angelegenheiten der Bundesverwaltung sind grundsätzlich in Form der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen.

Die Vollziehung der Länder in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich wird von der Landesregierung ausgeübt. Auch in diesem Fall wird sie in erster Instanz von den

¹ Quelle <http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Seiten/Markt%C3%BCberwachung.aspx>

Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt.

1.2 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

1.2.1 Organisation der Zollverwaltung in Österreich

Der österreichische Zoll als integraler Bestandteil des europäischen Zolls arbeitet gemeinsam mit den Zollverwaltungen der anderen Mitgliedsstaaten für die Sicherheit und den Schutz der Bürger der EU aber auch für die Wirtschaftstreibenden, um diesen Sicherheit im freien Warenverkehr und Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten.

In Österreich gibt es neun Zollämter. Die MitarbeiterInnen dieser Zollämter sind innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Zollamtes an einigen Standorten (Dienststellen eines Zollamtes) angesiedelt und dort tätig. Eine aktuelle Übersicht über diese Standorte kann unter folgender Adresse abgefragt werden: http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp.

Die MitarbeiterInnen der Zollämter sind je nach regionalem Bedarf auf die einzelnen Zollämter aufgeteilt und verrichten vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängig sowohl Innen- als auch Außendienst. Jedes Zollamt hat eine innere Struktur mit definierten Teams (Organisationseinheiten) und Arbeitsbereichen. Je nach Größe eines Zollamtes variiert die Anzahl dieser Teams (in etwa 15) innerhalb eines Zollamtes.

Innerhalb des Zollamtes ist das Kundenteam für einen zugeordneten Kundenkreis (zB Import- und Exportwirtschaft) und einen örtlichen Bereich zuständig. Es hat für diese Kunden und für diesen Bereich sämtliche zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Aufgaben (zB Erteilung von Bewilligungen, Bearbeitung von Geschäftsfällen wie Berufungen oder Erstattungsanträgen) zu vollziehen. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines Kundenteams ist die zollrechtliche Güterabfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr und im Versand auf den Amtsplätzen des Zollamtes (beim Zollamt selbst) – auch im Reiseverkehr – und an zugelassenen Warenorten (zur Güterabfertigung vom Zollamt zugelassene Örtlichkeiten – meist bei Speditionen oder Unternehmen). Für die Zulassung der Warenorte gibt es keine örtlichen Einschränkungen, sodass Zollabfertigungen von Waren außerhalb der Amtsplätze der Zollämter in ganz Österreich stattfinden können.

1.2.2 Kontakt Marktüberwachungsbehörde - Zollbehörde

Kontaktpunkt für das Ersuchen von Marktüberwachungsbehörden um Unterstützung durch die Zollbehörden können an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8.

Nach Möglichkeit sollen die folgenden Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. KN-Code oder eine detaillierte Beschreibung der Waren, die eine zolltarifische Einreihung ermöglicht (diese Information ist unbedingt erforderlich, da Waren in den Zollanmeldungen mit dem KN-Code angemeldet werden und die Auswahl der zu kontrollierenden Produkte nur über diesen Code erfolgen kann);
2. Ursprungsland;
3. Ausführer oder Einführer, insbesondere dann, wenn Kontrollmaßnahmen nur bestimmte Wirtschaftsbeteiligte umfassen sollen;

4. Informationen über Merkmale die Grund zur Annahme geben, dass die Produkte eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 darstellen können;

5. Informationen über die für die Produkte nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen vorgeschriebenen Unterlagen oder die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;

6. Informationen über eine erforderliche CE-Kennzeichnung.

1.2.3 Kontakt Zollbehörde - Marktüberwachungsbehörde

Die für die einzelnen Produktkategorien zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind im nächsten Kapitel angeführt. Für den Fall, dass örtlich differenzierte Zuständigkeiten bestehen (wie zB bei den Bezirksverwaltungsbehörden), wäre jene Behörde zu kontaktieren, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Zollbehörde befindet.

Nach Möglichkeit sollen folgende Produktinformationen bereitgestellt werden:

1. Hersteller
2. Typenbezeichnung
3. Seriennummer (wenn vorhanden)
4. Foto
5. EAN-Code
6. Importeur
7. Verdachtsmomente

Weitere Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den *Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen*, welche die Europäische Kommission herausgegeben hat, entnommen werden (verfügbar auf https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/VerboteundBeschrnkungen/Produktsicherheit/_start.htm)

1.3 Sektorspezifische Marktüberwachung²

Die zuständigen Bundesministerien geben jedes Jahr ein Marktüberwachungsprogramm heraus, in dem die geplanten Maßnahmen in den spezifischen Sektoren aufgezeigt werden. An dieser Stelle sind die wichtigsten Sektoren zusammengefasst.

1.3.1 Batterien

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2006/66/EG "Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren"
Umsetzung in Österreich	Batterienverordnung 2008 – AWG 2002, BGBl. II Nr. 159/2008
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. VI/6
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. VI/6

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene grundsätzlich pro aktiv.

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf nationaler Ebene festgelegt. Grundlagen dafür sind unter anderem die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt keine anlassbezogene Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Sachverständige vor Ort beim Hersteller, Importeur und Handel durch die Entnahme von ausgewählten Produkten (Batterien).

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Laborprüfungen sowie die Prüfung der Kennzeichnungsvorschriften.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2013 ist die Überwachung von noch zu bestimmenden Batterietypen vorgesehen, die unter die oben genannte Richtlinie fallen. Deren Bestimmung und die Festlegung der Anzahl erfolgt im Zuge der Auswahl von national zu überprüfenden Unternehmen, bei welchen aus Synergiegründen eine zeitgleiche Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen (VerpackVO, ElektroaltgeräteVO, BatterienVO) erfolgt.

² Auszüge aus dem Marktüberwachungsprogramm 2011 des BMWFJ

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Elektrotechnik/Documents/Markt%20C3%BCberwachungsprogramm%202011%20VI.pdf>

1.3.2 Elektrische Geräte - EMV

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2004/108/EG "EMV-Richtlinie"
Umsetzung in Österreich	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006, BGBl. II Nr. 529/2006
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/14
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/14

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung elektrischer Geräte erfolgt zum Großteil proaktiv durch Teilnahme an den europäisch initiierten Marktüberwachungskampagnen. Reaktive Marktüberwachung wird vor allem durch Beschwerden über Störungen initiiert.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf europäischer Ebene bei der Gestaltung der Programme festgelegt. Grundlagen sind die Erfahrungen von Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Programme oder Beschwerden. Die endgültige Auswahl erfolgt auf Basis eines Impact Assessment.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit dem Konsumentenschutz, da dieser oftmals die erste Anlaufstelle für Beschwerden von Anwendern darstellt. Auf europäischer Ebene erfolgt eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die LVD ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Inspektoren im Handel, wobei die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert und die Produkte in akkreditierten Labors geprüft werden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Augenschein. Weiters wird die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert und im Verdachtsfall weitere Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2013 ist die Teilnahme an der 5. EMC ADCO Market Surveillance Campaign vorgesehen. Überprüft werden sollen Schaltnetzteile hat.

1.3.3 Elektrische Geräte - Gefährlicher Stoffe (RoHS)

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2002/95/EG "Richtlinie für die Beschränkung von gefährlichen Stoffen (RoHS)"
Umsetzung in Österreich	Elektroaltgeräteverordnung 2005 – AWG 2002, BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 397/2012
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. VI/6
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. VI/6

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung der in Betracht kommenden Produkte erfolgt auf nationaler Ebene grundsätzlich proaktiv.

Reaktive Marktüberwachung erfolgt zumeist aufgrund von Hinweisen anderer Mitbewerber.

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Die Auswahl der Produkte wird auf nationaler Ebene festgelegt, wobei die bisherigen Erfahrungen, Erfahrungen der Mitgliedstaaten sowie Vereinbarungen mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten einfließen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt keine anlassbezogene Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der RoHS Enforcement Network Group.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Sachverständige vor Ort beim Hersteller, Importeur und Handel durch Kontrolle der Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Geräte erforderlich sind, und durch die Entnahme von ausgewählten Produkten (Elektrogeräte).

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen wird auf die Nutzung von Synergieeffekten (zeitgleichen Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen) Bedacht genommen.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt durch Laborprüfungen sowie die Einsicht in Dokumentationen und über die CE-Kennzeichnung.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

2012 wurden 10 Proben aus dem Bereich der kleinen Haushaltsgeräte von 4 Unternehmen untersucht. Teilweise wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Für 2013 ist die Überwachung von bestimmten Elektrogeräten vorgesehen. Die Art und Anzahl der Geräte wird im Zuge der Auswahl von national zu überprüfenden Unternehmen, bei welchen aus Synergiegründen eine zeitgleiche Überprüfung auf Einhaltung von Verpflichtungen weiterer Verordnungen (VerpackVO, ElektroaltgeräteVO, BatterienVO) erfolgt, festgelegt.

1.3.4 Elektrische Geräte - Sicherheit

EU-Rechtsnormen	Richtlinie 2006/95/EG "Niederspannungsrichtlinie (LVD)"
Umsetzung in Österreich	Niederspannungsgeräteverordnung 1995 - NspGV 1995, BGBl. Nr. 51/1995
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/14
Marktüberwachungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/14

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung elektrischer Geräte erfolgt vorwiegend proaktiv. In diesem Bereich sind die von LVD ADCO initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen von größter Bedeutung. Daneben dient die Analyse des inhärenten Produktrisikos der verschiedenen Gerätearten im Geltungsbereich der Richtlinie als Ausgangspunkt.

Reaktive Marktüberwachung erfolgt zumeist aufgrund von Beschwerden von Konsumenten und anderen Nutzern oder aufgrund von CIRCA- und RAPEX Notifikationen.

Zu bemerken ist, dass im professionellen Bereich keine Beschwerden über Mitbewerber einlangen.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben.

Zur Bestimmung des inhärenten Produktrisikos werden die Risikofaktoren Marktdurchdringung, Schutzklasse, Anzahl von Komponenten im Gerät, die mit höheren Spannungen und/oder Strömen belastet sind, Anteil der Produktkategorie an CIRCA und RAPEX Meldungen, beaufsichtigter/unbeaufsichtigter Betrieb sowie der Anteil der Produkte mit Prüfzeichen bewertet. Damit ergibt sich eine Reihung nach dem Produktrisiko, die Ausgangspunkt für die Planung ist. Daneben ist die Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen ein wichtiger Teil der proaktiven Marktüberwachung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit dem Konsumentenschutz, da dieser oftmals die erste Anlaufstelle für Beschwerden von Anwendern darstellt.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die LVD ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Inspektoren im Handel, aber auch über das Internet sowie bei der Zollabfertigung von Waren aus Drittstaaten gemeinsam mit den Zollbehörden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt vornehmlich durch Augenschein. Weiters wird die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert. Im Verdachtsfall werden weiterführende Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2013 wurde keine ADCO-Marktüberwachungskampagne initiiert.

1.3.5 Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen³

EU-Rechtsnorm	<p>Richtlinie 1999/5/EG "Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTED)" Entscheidung 2000/299/EG „Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen“ Entscheidung 2005/631/EG „Cospas - Sarsat - Ortungsbaiken“ Entscheidung 2005/53/EG „Automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS)“ Entscheidung 2004/71/EC „Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)“ Entscheidung 2001/148/EG „Lawinenschüttelersuchgeräte“ Entscheidung 2000/637/EG „Binnenschiffahrtfunk“</p>
Umsetzung in Österreich	<p>Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG); BGBl. Nr. 134/2001 in der Fassung BGBl. Nr. 133/2005</p>
Auf Bundesebene zuständig	<p>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, Bereich Telekom – Post; 1030 Wien, Ghegastraße 1 Telefon: +43 (1) 71162 - DW 654222 FAX: DW 654209 E-Mail: td@bmvit.gv.at</p>
Marktüberwachungsbehörde	<p>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, Bereich Telekom – Post; Fernmeldebehörde II Instanz; 1030 Wien, Ghegastraße 1 Telefon: +43 (1) 71162 - DW 654102 FAX: DW 654109 E-Mail: opfb@bmvit.gv.at</p> <p>Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg; Fernmeldebehörde I Instanz; A-4020 Linz, Freinbergstrasse 22 Telefon: +43 (0) 732 7485 - 10 Fax: DW 19 E-Mail: fb.linz@bmvit.gv.at</p> <p>Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten; Fernmeldebehörde I Instanz; A-8010 Graz, Marburger Kai 43-45 Telefon: +43 (0) 316 8079 - 100 oder 101 Fax: +43 (0) 316 8079 – 199 E-Mail: fb.graz@bmvit.gv.at</p> <p>Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg; Fernmeldebehörde I Instanz A-6020 Innsbruck, Valiergasse 60 Telefon: +43 (0) 512 2200 – 150 Fax: +43 (0) 512 29 49 18 E-Mail: fb.innsbruck@bmvit.gv.at</p> <p>Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Fernmeldebehörde I Instanz; A-1200 Wien, Höchstädtplatz 3 Telefon: +43 (0) 1 331 81 - 170 Fax: +43 (0) 1 334 27 61 E-Mail: fb.wien@bmvit.gv.at</p>

³ Quelle: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktueberwachung/index.html>

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgt vorwiegend proaktiv. Das inhärente Produktrisiko der Gerätearten ist derzeit noch nicht Bestandteil der nationalen Marktüberwachungsstrategie.

Reaktive Marktüberwachungen erfolgen zumeist in Folge nationaler Kontrollen der Bewilligung zum Betrieb von Funkanlagen, den Beschwerden von Konsumenten, CIRCA- und RAPEX Notifikationen sowie entsprechenden Hinweisen des Marktes.

Die Ergebnisse von R&TTE ADCO initiierten europäischen Marktüberwachungskampagnen sind für die nationale Strategie von Bedeutung.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Derzeit erfolgt die Auswahl der Produkte überwiegend nach dem Zufallsprinzip und entsprechenden Hinweisen des Marktes. Alle kontrollierten Geräte, unabhängig vom Ausgang der Markterhebung werden in einer eigenen Datenbank erfasst und beurteilt. Diese Daten bilden ein weiteres Kriterium für die Markterhebungen.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den national zuständigen Marktüberwachungsbehörden für die elektromagnetische Verträglichkeit „EMV“ und für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen „LVD“. Eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ist gegeben.

Auf europäischer Ebene findet eine kollegiale, problemlose Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die durch die R&TTE ADCO Gruppe einen gut etablierten formalen Rahmen besitzen, statt. Besondere Zusammenarbeit findet insbesondere im deutschsprachigen Wirtschaftsraum zwischen Deutschland, Schweiz und Luxemburg statt.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt im gesamten Bundesgebiet durch Marktüberwachungsorgane der Fernmeldebehörden. Die Kontrollen erfolgen in Einzelhandelsgeschäften, bei Lieferfirmen und Herstellungsunternehmen und in begründeten Fällen bei der Zollabfertigung von Waren aus Drittstaaten. Weitere Erhebungen finden auch im Internet statt.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Augenschein. Es wird die Einhaltung der administrativen Anforderungen kontrolliert und im Verdachtsfall auch Normengemäße Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) 765/2008 und in Abstimmung mit den ADCO Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der ADCO - Kampagnen sowie entsprechenden Hinweisen des Marktes sind für 2013 derzeit nicht näher festgelegte Überwachungsmaßnahmen für alle Arten von Funkanlagen im Funkpektrum 9 kHz bis 3.000 GHz und Telekommunikationsendeinrichtungen für den direkten Anschluss an Schnittstellen öffentlicher Telekommunikationsnetze, vorgesehen.

Um im Zuge der Ausarbeitung eines Österreich spezifischen anwenderfreundlichen Risikobewertungsmodells zur Abschätzung des inhärenten Produktrisikos

mehr Erfahrungen sammeln zu können, werden im Zuge von Markterhebungen Funkanlagen, welche im unmittelbaren Einflussbereich der "Digitalen Dividende" (Widmung des Frequenzbandes 790 - 862 MHz für Mobilfunk gemäß Vortrag zum Ministerrat vom 20.7.2010) liegen, wie z.B. PMSE (i.e. Funkmikrofone und In-ear Anwendungen) sowie sämtliche in benachbarten Frequenzbereichen angesiedelten Short Range Devices (z.B. Alarmfunkanlagen, Wireless Audio Anwendungen, RFIDs etc.) sowie 2,4 GHz Funkprodukte besonders bewertet.

1.3.6 ÖKO-Design

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2005/32/EG "ÖKO-Design (EUP) " Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 "Stand by" Verordnung (EG) Nr. 107/2009 "Set-top Boxen" Verordnung (EG) Nr. 244/2009 "Haushaltsbeleuchtung" Verordnung (EG) Nr. 245/2009 "Büro- und Straßenbeleuchtung" Verordnung (EG) Nr. 278/2009 "Netzteile" Verordnung (EG) Nr. 640/2009 "Elektromotoren" Verordnung (EG) Nr. 641/2009 "Umwälzpumpen" Verordnung (EG) Nr. 642/2009 "Fernsehgeräte" Verordnung (EG) Nr. 643/2009 "Kühlgeräte" Verordnung (EG) Nr. 327/2011 "Ventilatoren" Verordnung (EG) Nr. 640/2009 "Elektromotore" Verordnung (EG) Nr. 1015/2010 "Haushaltswaschmaschinen" Verordnung (EG) Nr. 1016/2010 "Haushaltsgeschirrspüler" Verordnung (EG) Nr. 641/2009 "Umwälzpumpen" Verordnung (EU) Nr. 547/2012 "Wasserpumpen" Verordnung (EU) Nr. 206/2012 "Raumklimageräte" Verordnung (EU) Nr. 932/2012 "Haushaltswäschetrockner"
Umsetzung in Österreich	Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007, BGBl. II Nr. 126/2007
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/9
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsbehörde Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. I/9

Grundsätzliche Strategie

Für die proaktive Marktüberwachung sind die von der Gruppe für Administrative Zusammenarbeit der Ökodesign-Marktüberwachungsbehörden (EDD ADCO) zu initiiierenden europäischen Marktüberwachungskampagnen von größter Bedeutung.

Da Lagerbestände unbegrenzt abverkauft werden dürfen, soll mit der Überwachung erst in einem angemessenen Zeitraum nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Stufe begonnen werden.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Für den Fall der Teilnahme an europäischen Marktüberwachungskampagnen sind die zu überwachenden Produkte durch das Projekt vorgegeben. Ansonsten werden Hinweise und sonstige Informationen berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

National erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Ort der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch Inspektoren im Handel, aber auch über das Internet.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie durch die Kontrolle der Einhaltung der administrativen Anforderungen. Im Verdachtsfall werden weitere Labormessungen veranlasst.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2013 ist ein Überwachungsschwerpunkt von Gerätearten in folgenden Produktgruppen vorgesehen: Standby-Verbrauch, Energiesparlampen, Haushaltsgeräte.

1.3.7 Produktsicherheit für VerbraucherInnen

EU-Rechtsnorm	Richtlinie 2001/95/EG "Produktsicherheitsrichtlinie"
Umsetzung in Österreich	Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004 BGBl. I Nr. 16/2005
Auf Bundesebene zuständig	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abt. III/2 (zugleich nationaler RAPEX-Kontaktpunkt)
Marktüberwachungsbehörde	Ämter der Landesregierungen

Allgemeines

Das Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004) gilt grundsätzlich für alle Verbraucherprodukte, sofern für diese keine speziellen Regelungen bestehen oder wenn diese speziellen Regelungen keine ausreichenden Sicherheitsanforderungen im Sinne des PSG 2004 festlegen („subsidiäre Anwendung“). Die spezielle Regelung geht somit grundsätzlich vor.

Produktgruppen, die jedenfalls dem PSG 2004 unterliegen, sind zB Möbel, Sportgeräte, Werkzeuge, Textilien, Deko-Artikel, Freizeitausrüstung, Kinderartikel (nicht aber zB Spielzeug, persönliche Schutzausrüstungen, Elektrogeräte oder Maschinen uam, da diese eigenen Regelungen unterliegen). Für Produkte, die unter das PSG 2004 fallen, ist keine CE-Kennzeichnung vorgesehen und diese somit unzulässig.

Grundsätzliche Strategie

Die Marktüberwachung ist einerseits reaktiv tätig, wobei Markterhebungen auf Grund von Meldungen aus dem RAPEX-System (EUProduktsicherheitsmeldeverfahren) im Vordergrund stehen. Daneben werden anlassbezogene Erhebungen

auf Grund von Unfällen, Verbraucherbeschwerden, Meldungen aus Krankenhäusern oder der Exekutive sowie Medienberichten durchgeführt.

Zudem wird der Markt aktiv überwacht, wobei einerseits in Absprache mit den erhebenden Ländern jährlich Schwerpunkte definiert werden, aber auch allgemein das Warenangebot überwacht wird.

Produktproben werden im Auftrag des BMASK bei externen Prüfanstalten untersucht.

Bei unmittelbarer Gefahr werden von den „Produktsicherheits- Aufsichtsorganen“ Sofortmaßnahmen gesetzt; dauerhafte Maßnahmen (Bescheide, Verordnungen) obliegen dem BMASK.

Kriterien für die Auswahl der Produkte

Neben den Vorgaben aus der reaktiven Marktüberwachung (RAPEX etc.) werden die speziell zu überwachenden Produktgruppen nach dem Unfallgeschehen und dem Risiko ausgewählt. Zum Teil erfolgt die Auswahl auch auf Grund internationaler Projekte („Joint Actions“ – PROSAFE).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Entsprechend den Verpflichtungen aus dem PSG 2004 hat das BMASK die Koordination und Schulung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden und –organe wahrzunehmen. Dies erfolgt durch regelmäßige Koordinationssitzungen mit den Landesbehörden sowie Schulungen der Produktsicherheits- Aufsichtsorgane.

Als Koordinationsgremium dient zudem der Produktsicherheitsbeirat, in dem auch andere Ministerien sowie die Landesbehörden vertreten sind.

International erfolgt die Zusammenarbeit in der Marktüberwachung im Produktsicherheitsausschuss sowie dem Consumer Safety Network der Europäischen Kommission, zunehmend auch über Projekte, die von PROSAFE mit Unterstützung der EK organisiert werden. Daneben bestehen bilaterale Kooperationen einzelner Länder mit benachbarten EU-Staaten.

Ort der Überwachungen

Der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit liegt beim Einzelhandel, wobei der Fokus zum Großhandel, den Importeuren und Herstellern verlagert werden soll. Daneben wurde in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit dem Zoll intensiviert.

Künftig wird auch der Fernabsatz (Online-Handel) verstärkt überwacht werden.

Art der Überwachungen

Die Überwachung erfolgt in der Regel durch Sichtprüfungen vor Ort, Probenziehungen und Labortests.

Produktgruppen, für die Überwachungen geplant sind

Für 2013 sind neben der laufenden Überwachungstätigkeit folgende Schwerpunkte

geplant:

- Schmuck
- Sexartikel
- Lederprodukte
- Wagenheber
- Ethanolöfen

1.4 **Ansprechstelle**

Bei weiteren Fragen zu geplanten Maßnahmen in den einzelnen Sektoren, wenden Sie sich am besten an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Adressen der zuständigen Verwaltungsbehörden finden Sie im Marktüberwachungsprogramm des BMWFJ auf den Seiten 6 - 19.

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Documents/Markt%C3%BCberwachungsprogramm%202010%20V1.0.pdf>

2. CE – Kennzeichnung⁴

2.1 Allgemeines

Der freie Verkehr von Produkten ist ein entscheidendes Element des Europäischen Binnenmarktkonzeptes, für den spezielle nationale Rechtsvorschriften die Produktsicherheit betreffend eine wesentliche Barriere darstellen.

1985 wurde die CE-Kennzeichnung eingeführt, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen an Produkte stellen und somit den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt behindern.

Durch die CE-Kennzeichnung bringt der Hersteller in Eigenverantwortung den zuständigen Behörden gegenüber zum Ausdruck, dass sein Produkt den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Spezifikationen entspricht. Sie ist als Marktzulassungszeichen und weder als Herkunfts-, Qualitäts-, Güte- noch als Normkennzeichen anzusehen.

Die CE-Kennzeichnung ist zentrales Element des sog. "New Approach", mit dem Ziel der Verwirklichung des Binnenmarkts durch

- Beseitigung genereller Handelshemmnisse,
- Ersatz von nationalen gesetzlichen Bestimmungen durch Gemeinschaftsregelungen
- Reduktion der Anzahl der notwendigen Prüfungen und damit verbundener Kosten,
- Gegenseitiger Anerkennung von Zertifikaten und Ergebnissen von Prüfungen,
- Beseitigung abweichender nationaler Sonderregelungen und
- einer einheitlichen Kennzeichnung der Produkte

Diese Ziele werden in sektoralen EU-Richtlinien verwirklicht, deren nationale Umsetzung durch die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfolgt. Die Ökodesign-Richtlinie stellt eine Ausnahme dar, da die EU-Kommission dazu unmittelbar anwendbare Verordnungen erlässt.

Eine Liste der wichtigsten EU Richtlinien zur CE-Kennzeichnungen finden Sie unter http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/rl_00.asp

Im Unterschied zum traditionellen Weg der Harmonisierung, verfolgt der "New Approach" einen flexibleren Weg in dem die technischen Spezifikationen in harmonisierte Normen ausgelagert werden.

Während in den Richtlinien nur die grundlegenden Anforderungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, elektromagnetischer Verträglichkeit und ähnliches festgelegt werden, wird die Ausarbeitung der technischen Details an verschiedenen europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) ausgelagert. Dadurch wird eine Harmonisierung der Europäischen Normen erreicht, ohne dass diese zwingend anzuwenden sind. Da bei Beachtung der harmonisierten Normen in den meisten Richtlinien gewisse Erleichterungen vorgesehen sind, ist die Anwendung der Normen empfehlenswert.

In manchen Richtlinien ist für Prüfungen die Einschaltung von, von den Mitgliedstaaten, notifizierten Stellen vorgesehen. Diese sind gleichzusetzen mit der an anderen

⁴ Quellen: http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/default.asp;
<http://www.fmfi.at/de/rahmenbedingungen/ce-kennzeichnung/>

Stellen verwendeten Übersetzung "benannte Stellen". Eine notifizierte Stelle wird von einem Mitgliedstaat der EU-Kommission gemeldet und ist zur Durchführung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens berechtigt und ermächtigt.

Im Amtsblatt der EU veröffentlicht die Europäische Kommission eine Liste der notifizierten Stellen und sorgt auch für deren laufende Aktualisierung. Hersteller können unter den dort notifizierten Stellen frei wählen, woraus sich ein entsprechender Wettbewerb der notifizierten Stellen ergeben soll. Die Prüfungen einer im Amtsblatt notifizierten Stelle, müssen im gesamten EU-Bereich anerkannt werden.

Eine Liste der notifizierten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&country_id=40

Im Juli 2008 wurde unter der Bezeichnung "Neuer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten"⁵ ein dreiteiliges Maßnahmenbündel verabschiedet, mit dem

- eine Vereinfachung der Produktzulassung im nicht-harmonisierten Bereich sowie
- ein genauerer Rahmen für die Konformitätsbewertungsstellen und die Marktüberwachung geschaffen werden soll.
- Durch einen Beschluss, soll durch Begriffsdefinitionen und Mustertexte zur Vereinheitlichung der sektoralen Richtlinien beigetragen werden.

2.2 Produkte die unter die CE-Kennzeichnung fallen

Produkte müssen dann zwingend mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden, wenn sie in den Anwendungsbereich von Richtlinien fallen, die eine Kennzeichnung vorsehen, und sie für den EU-Markt bestimmt sind. Gelten für ein Produkt mehrere CE-Richtlinien, so bedeutet die Kennzeichnung, dass Konformität mit sämtlichen Richtlinien besteht. Fällt ein Produkt nicht in den Anwendungsbereich einer Richtlinie die eine Kennzeichnung vorsieht, ist das Anbringen des CE-Zeichens unzulässig.

Wenn festgestellt wird, dass ein Produkt, das mit dem CE-Kennzeichen versehen ist und das bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Personen, Tieren oder Gütern zu gefährden droht, muss der Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um solche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr dieser Produkte einzuschränken.

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet unverzüglich die Kommission von einer solchen Maßnahme zu unterrichten, seine Entscheidung zu begründen und insbesondere anzugeben, ob die Abweichung von den Anforderungen

- a) auf der Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie,
- b) auf der mangelhaften Anwendung von Normen oder
- c) auf einem Mangel der Normen selbst

beruht.

In Bereichen, in denen es keinerlei Regelungen auf EG-Ebene gibt, kommt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Tragen. Dieser Grundsatz beruht

⁵ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/new-legislative-framework/index_en.htm#

auf der Leitentscheidung des EuGH (*Rs 120/78, Cassis de Dijon*), die besagt, dass ein Produkt, das in einem Mitgliedsstaat nach dessen nationalen Vorschriften rechtmäßig hergestellt wurde, überall in der EU in Verkehr gebracht werden kann. Ausnahmen bestehen lediglich dann, wenn die Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit der Bevölkerung betroffen ist oder bei Täuschungsgefahr oder -absicht.

2.3 Verantwortlichkeit für die CE-Kennzeichnung

Grundsätzlich ist der Hersteller verantwortlich für die Kennzeichnung seines Produktes mit dem CE Zeichen. Je nach Richtlinie kann allerdings auch der Bevollmächtigte in der EU bzw. im EWR verantwortlich sein, in manchen Fällen sogar der Erstimporteur. Der Hersteller muss dafür nicht im EU-Raum ansässig sein. In Fällen, bei denen eine notifizierte Stelle einzuschalten ist, muss diese aber zumeist ihren Sitz in einem EU/EWR-Staat haben.

Die Europäische Union hat mit bestimmten Drittländern sogenannte „Mutual Recognition Agreements“ (MRA)⁶ abgeschlossen. Das sind Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Jedes Abkommen ist separat daraufhin zu prüfen, welche Richtlinien von ihm erfasst sind und ob allenfalls die jeweilige zusätzliche nationale Kennzeichnung erforderlich ist.

Bei Produkten, die außerhalb der EU hergestellt werden, darf in vielen Fällen der Nicht-EU-Hersteller das CE-Verfahren auch im EU-Ausland erledigen. Er muss dies dem Importeur schriftlich bestätigen und die notwendigen Unterlagen mitliefern. Kooperiert der ausländische Hersteller bei der CE-Kennzeichnung nicht oder ist er unbekannt, muss der Importeur wie ein Hersteller handeln und sämtliche Verfahren zur CE- selbst durchführt, wenn die geltende Richtlinie dies zulässt. Unmittelbar haftbar für die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung ist immer der jeweilige Inverkehrbringer in einem Mitgliedstaat. Mit Vorlieferanten ist für den Fall der Nicht-Konformität eine entsprechende Rückgriffsklausel vertraglich zu vereinbaren.

2.4 Anbringung

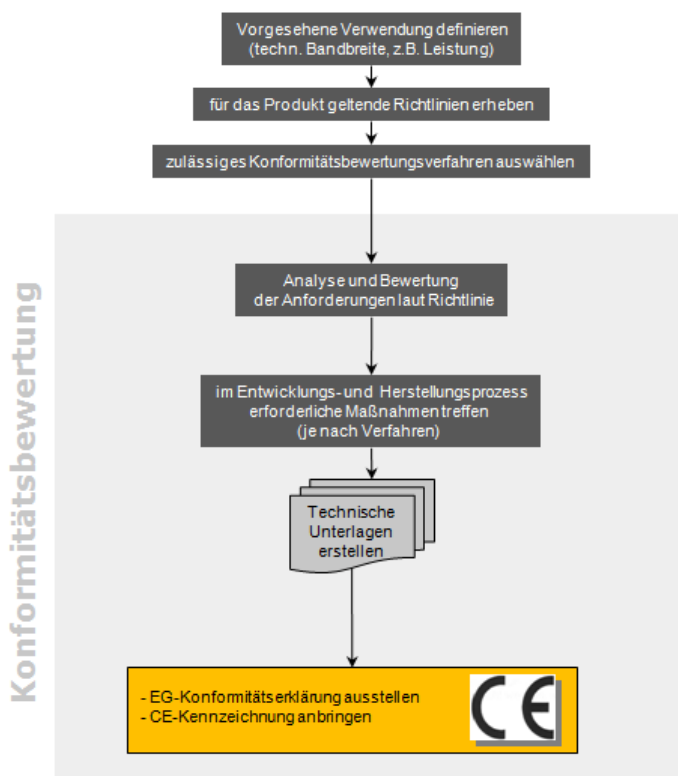
Derjenige, der die CE-Kennzeichnung anbringen möchte, muss im Allgemeinen die folgenden Phasen durchlaufen. Wird im Folgenden vom Hersteller gesprochen ist auch immer sein Bevollmächtigter beziehungsweise der konkret Verantwortliche gemeint.

- **Konformitätsbewertungsverfahren** durchführen
- **Dokumentationen** erstellen,
- **Konformitätserklärung** ausstellen,
- **CE-Kennzeichnung** anbringen.

Konformitätsbewertungsverfahren

Der Hersteller muss überprüfen, welchen Richtlinien das Produkt unterliegt und ob das Produkt die in den jeweiligen Richtlinien vorgegebenen Sicherheitsziele erreicht. Ferner ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine notifizierte Stelle eingeschaltet werden muss und ob harmonisierte Normen bestehen und sinnvollerweise beachtet werden sollten.

⁶ Nähere Informationen über MRA's und mit welchen Ländern sie abgeschlossen sind finden Sie unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/international-aspects/mutual-recognition-agreement/index_en.htm



Vorgehensweise bei CE-Kennzeichnung

Dokumentationen erstellen

Der Hersteller ist im Sinne mancher Kennzeichnungsrichtlinien angehalten, technische Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren beziehungsweise der notifizierten Prüfstelle zu übergeben. Diese Dokumentation soll aufzeigen, in welcher Weise der Hersteller einer Gefährdung begegnet. Er hat dabei, eine Liste der Gefährdungen anzufertigen, die von seinem Produkt ausgehen, und detailliert aufzulisten, wie er diesen Gefährdungen begegnet.

Konformitätserklärung ausstellen

Der Hersteller muss die Kon-

formität seines Produktes mit den jeweiligen Richtlinien bescheinigen. Dazu muss zu

jedem Produkt eine Bestätigung des Herstellers erstellt werden, in der Name und Adresse des Herstellers, eine Beschreibung des Produktes, die beachteten Richtlinien und Normen u.a. angeführt werden. Welche Daten genau in der Erklärung enthalten sein müssen, ist den jeweiligen Richtlinien zu entnehmen.

Anbringung der CE-Kennzeichnung

Grundsätzlich ist das CE-Kennzeichen auf dem Produkt selbst oder dem daran befestigten Schild anzubringen. Ist das aufgrund der Art des Produkts nicht möglich oder sinnvoll, wird es auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht, sofern die Richtlinien diese Unterlagen vorsehen.

Neben der CE-Kennzeichnung dürfen andere Kennzeichnungen, die jedoch nicht zu Verwechslung Anlass geben dürfen, ebenfalls angebracht werden.

Im Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung sind die Details der Kennzeichnung wie folgt angeführt⁷:



1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem Raster ergeben-

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993D0465:DE:HTML>

Bild Quelle: http://wko.at/unternehmensservice/ce_kennzeichnung/grundlagen.asp

den Proportionen eingehalten werden.

2. Werden in den Richtlinien keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindestgröße von 5 mm.

3. Die CE-Kennzeichnung wird auf dem Produkt oder dem daran befestigten Schild angebracht. Falls die Art des Produktes dies nicht zulässt oder hierfür keinen Anlass gibt, wird sie auf der Verpackung (falls vorhanden) und den Begleitunterlagen angebracht, wenn die Richtlinien diese Unterlagen vorsehen.

4. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht.

2.5 Ansprechstelle

Wirtschaftskammer Österreich, Enterprise Europe Network, Mag. Heinz Kogler, Mag. Tamara Achleitner, T: 05 90 900-4356, E-mail: euinfo@wko.at
www.wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/

3. VO 1194/2012 zur umweltgerechten Gestaltung von Lampen

Die Verordnung 1194/2012 dient zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie und gilt für Lampen mit gebündeltem Licht, Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen) und Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen)

Die Verordnung legt an die geregelten Geräte Mindestanforderungen fest, die zum einen die Energieeffizienz betreffen, zum anderen Betriebseigenschaften. Die erste Stufe der Mindestanforderungen gilt ab 1. September 2013. Weitere Verschärfungen treten ab 1. September 2014 (Stufe 2) bzw. 1. September 2016 (Stufe 3) in Kraft.

Die Verordnung schreibt für gerichtetes Licht unter anderem folgendes vor:

- Auf dem Produkt und der Verpackung werden erweiterte Informationspflichten vorgesehen
- Die Helligkeit wird in Lumen bestimmt d.h. die Messung jener Lichtstärke, die im 90° Winkel abgestrahlt wird
- Ersatzwattagen sind anzugeben (Achtung: sofern festgelegte Mindest-Lumenwerte nicht erreicht werden, dürfen keine Ersatzwattagen mehr angegeben werden)
- Ineffiziente Lampen laufen stufenweise aus
- NEU für LED Lampen: Gemäß der neuen EU-Verordnung 1194/2012 gelten für LED Lampen erstmalig Qualitätsanforderungen für das gesamte Sortiment, wie z.B. ein Mindest-Farbwiedergabewert von 80

Allgemein gilt allerdings, dass Produkte, die vor dem 01.09.2013 in Verkehr gebracht wurden, vom Handel zeitlich unbegrenzt abverkauft werden dürfen.

Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem Lighting Europe - Leitfaden zu VO 1194/2012:

http://www.lightingeurope.org/uploads/files/LightingEurope_Guide_-_Regulation_1194_2012_ECOCODESIGN_Version_1_17_July_2013.pdf

4. Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die EU-Verordnung 874/2012 tritt am 1. September 2013 in Kraft. Sie regelt neue Energiekennzeichnungsvorschriften für Importeure und Händler von Lampen und Leuchten, welche absolut verbindlich sind.

Der Geltungsbereich dieser EU-VO ist sehr weit gefasst. Das bedeutet, dass nicht nur Haushaltslampen von der VO betroffen sind, sondern auch beispielsweise

- Glühlampen (inklusive Halogenglühlampen mit gebündeltem Licht)
- Leuchtstofflampen
- Hochdruckentladungslampen
- LED Lampen und LED Module

Auf die Importeure von Lampen und Leuchten kommen laut Verordnung folgende wesentliche Aufgaben zu:

- Bereitstellung eines Produktdatenblattes gemäß Anhang II der EU-VO 874/2012
- Auf Antrag der Behörden in den Mitgliedstaaten müssen technische Unterlagen gemäß Anhang III der EU-VO 874/2012 zur Verfügung gestellt werden
- In jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten muss die Energieeffizienzklasse angegeben werden, sofern energiebezogene Informationen oder Preisinformationen genannt werden
- Bei Vertrieb über den Handel muss auf der Verpackung die Energieeffizienzklasse und die Leistung angegeben werden. Im Fall von Leuchten können die Angaben ggf. auch anders (z.B. über Beipackzettel) erfolgen.
- Falls die Lampe über eine Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden soll, wird ein Etikett, das gemäß dem Format und mit den Informationen hergestellt wird, die in Anhang I Abschnitt 1 festgelegt sind, an der Außenseite der Einzelverpackung angebracht, aufgedruckt oder befestigt, und wird auf der Verpackung die Nennleistung der Lampe außerhalb des Etiketts angegeben.

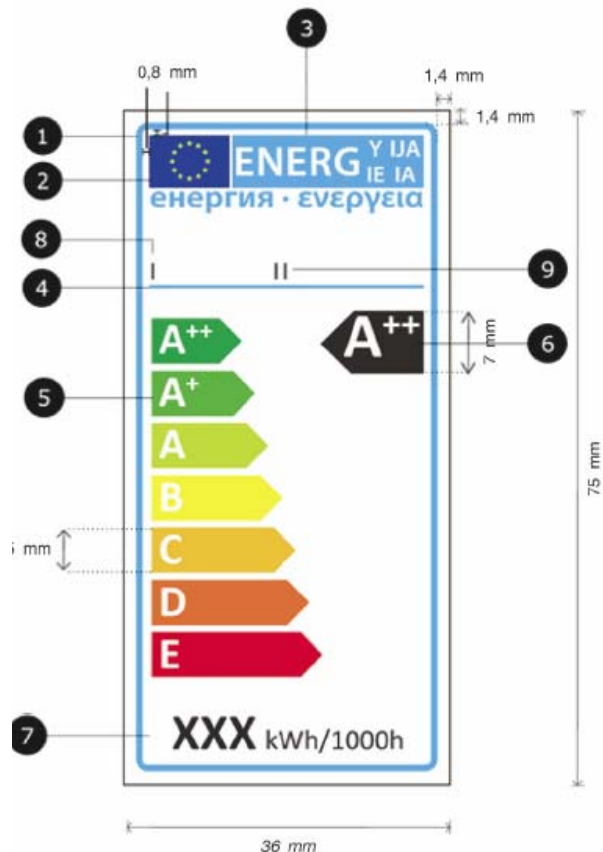
Händler müssen dafür sorgen, dass

- Die oben genannten Angaben in ihrer eigenen Werbung ebenfalls enthalten sind.
- An oder in der Nähe von Ausstellungsstücken muss darüber hinaus ein Etikett angebracht sein, auf dem die Angaben zur Energieeffizienz dargestellt sind
- Wenn die Leuchte in einer für Endnutzer bestimmten Verpackung verkauft wird, die elektrische Lampen enthält, die der Endnutzer in der Leuchte austauschen kann, ist die Originalverpackung dieser Lampen in der Verpackung DE L 258/4 Amtsblatt der Europäischen Union 26.9.2012 der Leuchte enthal-

ten. Ist dies nicht der Fall, müssen in einer anderen Form auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung die Informationen ausgewiesen werden, die auf der Originalverpackung der Lampen angegeben und aufgrund dieser Verordnung und anderer Verordnungen der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Lampen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erforderlich sind.

Die Kennzeichnungspflicht für alle Leuchtmittel (gerichtet und nicht-gerichtet) gilt ab dem 1. September 2013 mit Energieeffizienzlabel, sowie für alle Leuchten ab 1. März 2014.

- 1) Begrenzungslinie: 2 pt — Farbe: Cyan 100 % — abgerundete Ecken: 1 mm.
- 2) Trennlinie unter dem Etikettenkopf: 1 pt — Farbe: Cyan 100 % — Länge: 43 mm.
- 3) Leuchten-Symbol: Strich: 1 pt — Farbe: Cyan 100 % — Größe: 13 × 13 mm — abgerundete Ecken: 1 mm, Piktogramm wie abgebildet bzw. lieferanteneigenes Piktogramm oder Foto, wenn dieses die zum Etikett gehörige Leuchte besser beschreibt.
- 4) Text: Calibri normal 9 pt oder größer, 100 % schwarz.
- 5) Skala A++-E
- 6) LED-Text: Verdana normal 15 pt, 100 % schwarz.
- 7) Kreuz: Farbe: 13-X-X-04, Strich: 3 pt.
- 8) Leuchtmittel-Symbol: Piktogramm wie abgebildet.
- 9) Text: Calibri normal 10 pt oder größer, 100 % schwarz.
- 10) Nummer der Verordnung: Calibri fett 10 pt, 100 % schwarz.
- 11) EU-Logo: Farben: X-80-00-00 und 00-00-X-00.
- 12) Name oder Warenzeichen des Lieferanten
- 13) Modellkennung des Lieferanten: Der Name oder das Warenzeichen des Lieferanten und die Modellkennung müssen in eine Fläche von 43 × 10 mm passen.
- 14) Pfeil für die Energieeffizienzklasse



5. Elektroaltgeräteverordnung ⁸

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO) dient der Umsetzung der EG Richtlinien RL 2002/96/EG (Elektro-

⁸ Quellen:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=498482&DstID=0&titel=Elektroaltger%C3%A4teverordnung

und Elektronik-Altgeräte Richtlinie) sowie RL 2002/95/EG (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Altgeräten).

Die EAG-VO (BGBl. II Nr. 121/2005) trat mit 30.4.2005 in Kraft. Abweichend dazu traten einzelne Bestimmungen, wie etwa die Bestimmungen über die Rückgabe und Rücknahme von Altgeräten, über die Ausweisung von Behandlungsgebühren durch den Hersteller, über die Wiederverwendung und Behandlung, über die Informationen an Letztverbraucher oder teilweise auch die Regelungen über die Registrierungsverpflichtungen erst mit 13.8.2005 in Kraft (§ 28 Abs. 2 EAG-VO). Mit 13.8.2005 treten auch die bisherige Lampenverordnung, mit Ausnahme der Pfandbestimmungen und die Kühlgeräteverordnung außer Kraft, da diese Produkte in Zukunft auch von der Elektroaltgeräteverordnung geregelt werden. Mit BGBl. II Nr. 183/2006 und BGBl. II Nr. 48/2007 wurde die EAG novelliert. Im Wesentlichen erfolgten Ausweitungen der Ausnahmen zu den Stoffverboten (§ 4 iVm Anhang 2 EAG-VO). Die aktuelle Version kann hier heruntergeladen werden:

<http://www.umwelt.net.at/filemanager/download/19816/>

Die Ziele der Verordnung (§ 1 EAG-VO) sind:

- Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten (EAG),
- getrennte Sammlung von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm EAG aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr ab dem Jahr 2006,
- Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in EAG

5.1 Grundsätze der Verordnung

Der zentrale Grundsatz der Verordnung ist die Herstellerverantwortlichkeit. Jeder, der als Hersteller im Sinne der Verordnung gilt, ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen und einer entsprechenden Wiederverwendung oder Behandlung zuzuführen.

Dies führt auf Grund der durch das AWG 2002 vorgegebenen Systematik und durch die mit der EAG-VO gewählte Umsetzung dazu, dass eine Fülle von Verpflichtungen, wie etwa Kennzeichnungs-, Informations-, Registrierungs- und Meldeverpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftskreise geschaffen werden.

Die Kennzeichnungspflichten müssen von jedem Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) erfüllt werden. Auf jedem nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgerät ist das in der Verordnung vorgesehene Zeichen der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern anzubringen.

Die übrigen Verpflichtungen sind entweder selbst zu erfüllen, oder können bzw. müssen⁹ durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auf dieses übertragen werden. Die Verpflichtung der Bereitstellung der notwendigen Informationen für Behandlungsanlagen kann nicht übertragen werden.

5.2 Was sind Elektro- und Elektronikgeräte:

⁹ für privat genutzte Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Verordnung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die folgenden Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Gerätekategorien der EAG-VO:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Ausgenommen sind solche Geräte, die Teil eines anderen Gerätetyps sind, welcher nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegt. Als Beispiel gelten Autoradios, da Kraftfahrzeuge der Altfahrzeugeverordnung unterliegen und das Autoradio als Bestandteil des Autos gilt.

Das Lebensministerium hat im Internet eine Liste von Produkten, die als Elektro- oder Elektronikgeräte gelten, bereitgestellt. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie finden diese Liste sowie weitere Kriterien unter:

<http://www.umwelt.net.at/article/articleview/36751/1/6932>

Eine Sonderstellung nehmen elektrische Glühlampen ein. Für diese gelten lediglich die Stoffverbote und –beschränkungen (für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl, polybromierter Diphenylether und Cadmium).

5.2.1 Unterschied „private Haushalte“ und „gewerbliche Zwecke“?

Wesentlich, da rechtlich teils anders behandelt, ist die Unterscheidung von Altgeräten „aus privaten Haushalten“ und „aus gewerblichen Zwecken“. Altgeräte „aus privaten Haushalten“ stammen von „E-Geräten für private Haushalte“, das sind:

- E-Geräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
- „haushaltsartige“ Geräte aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, etc., und
- „Dual-use-Geräte“, z.B. Firmen-PC, der an Mitarbeiter billig abgegeben wird.

Alle übrigen Altgeräte sind solche „aus gewerblichen Zwecken“.

5.3 Wer ist Hersteller

Hersteller (§ 13a Abs. 1 AWG) ist jeder der, unabhängig von der Verkaufsmethode:

- Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
- Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des ursprünglichen Herstellers auf dem Gerät angebracht ist, oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt nicht als Hersteller. Nicht Hersteller ist damit zB jeder reine Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, der diese aus Österreich bezieht. Für diese Händler gelten dann nur die Bestimmungen über Letztvertreiber.

5.3.1 Pflichten der Hersteller gem. EAG-VO:

5.3.1.1 Registrierungspflicht:

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen sich im Register des Umweltbundesamts registrieren. Die Registrierung kann direkt über die Website des Umweltbundesamts unter <http://edm.umweltbundesamt.at> vorgenommen werden.

Teilnehmer eines Sammel- und Verwertungssystems können die Durchführung der Registrierung ihrem Sammel- und Verwertungssystem übertragen.

Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem:

Sammel- und Verwertungssysteme werden mittels Bescheid vom Lebensministerium zugelassen.

Durch Vertragsschluss mit einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem können bzw. müssen die von der Verordnung dem Hersteller übertragenen Verpflichtungen auf dieses übertragen werden. Gegen Bezahlung eines Entgelts übernimmt das Sammel- und Verwertungssystem die Meldeverpflichtungen und auf Wunsch auch die Registrierungsverpflichtungen. In der Praxis stellt dies die einfachste Variante dar, die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen.

Selbsterfüller Variante:

Die durch die Verordnung betroffenen Wirtschaftskreise, also insbesondere Produzenten und importierende Händler privat genutzter Elektrogeräte, haben zunächst, unter Nachweis aller Voraussetzungen der individuellen Rücknahme, ihre Absicht der individuellen Erfüllung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuzeigen und sich danach über ein elektronisches Register unter <http://www.edm.gv.at> zu registrieren.

Der Hersteller hat Meldungen darüber zu erstatten, welche Massen an E-Geräten in Verkehr gebracht werden. Für E-Geräte für private Haushalte ist diese Meldung je Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Quartalsende, für E-Geräte für gewerbliche Zwecke je Kalenderjahr bis spätestens 10. April des Folgejahres zu erstatten.

Ebenso ist die Masse an Elektroaltgeräten zu melden, die im Kalenderjahr gesammelt, wiederverwendet oder verwertet wurden (bis 10. April des Folgejahres).

Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte auch tatsächlich wieder zurückgenommen werden. Dazu ist es nötig mit allen Sammelstellen eine diesbezügliche Vereinbarung zu schließen und die Geräte auch tatsächlich zurückzunehmen und dann einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

5.3.1.2 Kennzeichnungspflichten:



Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt werden, sind mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gut sichtbar, erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Davon ausgenommen sind jene Elektro- und Elektronikgeräte, die bereits zum Lagerbestand eines Herstellers (in Österreich) gehört haben oder vom Hersteller bereits vor dem 13. August 2005 an eine nachgelagerte Wirtschaftsstufe weitergegeben wurden. In Ausnahmefällen kann die Kennzeichnung auch auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder auf dem Garantieschein des Gerätes erfolgen.

Alle E-Geräte, die nicht aus dem EU Raum stammen, oder bei denen die Erfüllung der Rücknahme- und Behandlungspflichten, nicht nachweislich z.B. durch eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gewährleistet ist, sind zusätzlich mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, aus der der jeweilige Hersteller beziehungsweise der Importeur ersichtlich ist

Weitere Kennzeichnungen sind, sofern an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen wird, nicht erforderlich. In Fällen von Drittstaatimporten mit fehlender Herstellerkennzeichnung, hat der Importeur die Geräte insofern zu kennzeichnen dass auf den Erstinverkehrbringer in Österreich geschlossen werden kann.

5.3.1.3 Information der Endnutzer

Private Endnutzer sind über die getrennte Sammlung der Elektroaltgeräte, die bestehenden Rückgabemöglichkeiten, sowie über mögliche Auswirkungen gefährlicher Stoffe in E-Geräten auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu informieren. Diese Verpflichtung kann von den Sammel- und Verwertungssystemen wahrgenommen werden.

5.3.1.4 Rücknahmepflichten für Hersteller/Importeure

Individuelle Lösungen werden aufgrund der Verpflichtung, mit allen Sammelstellen „Ausortierungsverträge“ zu schließen, schwer erfüllbar werden. Alle E-Geräte sind für diesen Fall entsprechend individuell zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine Sicherstellung, die in Form einer Bankgarantie oder eines Versicherungsabschlusses abzugeben ist, zu leisten.

5.3.1.5 Exkurs: Pflichten des Letztvertreibers

Letztvertreiber von E-Geräten haben bei Abgabe eines neuen Gerätes für private Haushalte auf Verlangen das entsprechende Altgerät kostenlos zurückzunehmen. Eine Überbindung dieser Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem ist nicht möglich. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Letztvertreiber dann,

wenn ihre Verkaufsfläche weniger als 150 m² beträgt und die Letztverbraucher darüber im Geschäftslokal deutlich informiert werden.

5.4 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach EAG-VO:

Besteht der Verdacht, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach der Elektrogeräteverordnung nicht erfüllt, kann die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Verantwortlichen einleiten.

Im Falle der Verletzung von Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Auskunfts-, Einsichts-, Melde-, Registrierungs- oder Vorlagepflichten, können Geldstrafen bis zu € 2910 verhängt werden. Die Missachtung anderer Vorschriften der Verordnung (zB Kennzeichnungsvorschriften oder Stoffverbote), kann mit einer Geldstrafe von € 360 bis € 7270 geahndet werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Herstellern oder Importeuren, die ungerechtfertigter Weise nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, eine Geldstrafe in bis zu doppelter Höhe jenes Entgelts aufzuerlegen, das der Systemteilnahme entspricht. Dieser Betrag fließt dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Überwachung zu tragen hat.

Führt ein Verwaltungsstrafverfahren zu einer rechtskräftigen Bestrafung, werden die verpflichteten Personen zum Ersatz der Prüfkosten verpflichtet.

5.5 Ansprechstelle

Die Kontaktdaten sowie eine Übersicht der Leistungen der Sammel- und Verwertungssysteme können unter nachstehenden Link abgerufen werden:

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AnqID=1&DocID=410448&StID=204872&DstID=224

6. Produktsicherheit¹⁰

Das Produktsicherheitsgesetz, das vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vollzogen wird, verpflichtet Unternehmen, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen bzw. nötigenfalls Schritte zur Gefahrenabwehr zu treffen - also zum Beispiel ein Produkt vom Markt zurückzunehmen.

Gemeldet werden können unsichere Produkte entweder über ein Online Formular unter <http://www.help.gv.at/Content.Node/289/Seite.2895000.html#produktsicherheit> (Ende der Seite, Link "Produktsicherheitsmeldung") oder per E-Mail an produktsicherheit@bmask.gv.at. Neben einer Unfallbeschreibung sollten alle Informationen, die zur Identifizierung des Produktes nötig sind, enthalten sein.

Wird ein Produkt beim BMASK als unsicher gemeldet, gibt das Bundesministerium, als österreichischer Kontaktpunkt für das RAPEX, eine Meldung an die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher weiter

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste über aktuelle Rückrufe oder Warnungen zu Ver-

¹⁰ Quelle: www.bmask.gv.at

braucherprodukten.

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0044&doc=CMS1218626570239>

Das Intertek Research and Testing Centre für den Verbraucherverband Großbritanniens hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der wichtigsten, mit dem Thema befassten Organisationen einen Leitfaden herausgebracht, wie vorzugehen ist, wenn Unternehmen Beweise darüber vorliegen, dass eines ihrer Produkte unsicher sein könnte. Der Leitfaden ist unter http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf verfügbar.

6.1 RAPEX

RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten. Es ermöglicht einen schnellen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission über die Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Einschränkung der Vermarktung oder Verwendung von Produkten, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, getroffen wurden. Es sollen sowohl Maßnahmen der einzelstaatlichen Behörden als auch freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler erfasst werden

Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden. In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen zusammengefasst, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden.

Wird zum Beispiel in Österreich ein Spielzeug wegen überhöhter Schwermetallwerte vom Markt genommen, ergeht eine Meldung an die Europäische Kommission, die ihrerseits alle Mitgliedstaaten darüber informiert. Die Mitgliedstaaten sind dann verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet Überwachungsmaßnahmen einzuleiten.

Gesammelte Meldungen über unsichere Produkte in der gesamten Europäischen Union finden Sie auf der Homepage der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm

6.2 Ansprechstelle

Ansprechstelle für unsichere Produkte ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Helmuth PERZ, Barbara STEINACHER, Abteilung III/2, Stubenring 1, 1010 Wien
Tel. +43 1 71 100 25 – 11 und 1 71 100 25 13

7. Wettbewerbsrechtliche Implikationen

Die Marktüberwachung soll nicht nur Konsumenten von unsicheren Produkten schützen sondern auch Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb, in dem überprüft wird ob alle Unternehmen die gleichen Vorschriften einhalten. Durch planmäßige Übertretung einer der Vorschriften kann sich ein Unternehmen einen teils nicht unbeachtlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Mitbewerbern steht es offen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), neben einer Meldung an die Marktüberwachungsbehörden, auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen.

Sowohl durch die Kennzeichnung mit dem CE-Kennzeichen als auch durch das Anbringen der durchgestrichenen Mülltonne bringt der Hersteller zum Ausdruck, dass sein Produkt bestimmte Kriterien erfüllt. Ist dies aber tatsächlich nicht der Fall, wird darin eine unlautere Geschäftspraktik liegen, durch die sich ein Wettbewerbsvorteil für das Unternehmen ergeben kann.

Mit einer Unterlassungsklage kann der Anspruch auf Beseitigung, also der Rückruf der bereits in Verkehr gebrachten Produkte, verbunden werden.

Anspruchsgrundlage für den Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch ist eine unlautere Geschäftspraktik, die derjenige anwendet, der entweder ein Gütezeichen, Qualitätszeichen oder Ähnliches ohne die erforderliche Genehmigung verwendet oder behauptet, dass sein Produkt von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden ist, obwohl dies nicht der Fall ist oder die Bedingungen für eine Bestätigung, Billigung oder Genehmigung nicht erfüllt werden.

8. Marktüberwachungsmaßnahmen

Als Abschluss dieses Leitfadens möchten wir noch einen Überblick über Maßnahmen geben, die europaweit bzw. in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um nicht konforme Produkte vom Markt zu nehmen.

8.1 *ATLETE I - Appliance Testing for Energy Label Evaluation*

Projekt: ATLETE I – dient der Kontrolle und Stärkung des Energielabels. Dabei wurden Haushaltsgeräte zur Evaluierung des Energielabels getestet. Unter ATLETE I betraf dies Kühlgeräte und Tiefkühlgeräte. Die Dauer betrug 24 Monate beginnend im Juni 2009 endend im Mai 2011.

Partner: An dem Projekt waren fünf Partner beteiligt. Dazu gehören ISIS, CECED, ENEA, SEVEN und ADEME.

Zielgruppe: Zielgruppe von ATLETE I sind Institutionen, Regierungsorganisationen, Hersteller, Vertreiber, NGOs, Verbände, Medien sowie die generelle Öffentlichkeit.

Schlüsselakteure: Schlüsselakteure in ATLETE sind einerseits Nationale Energieagenturen, die Hersteller und Importeure sowie das Internationale Beratungsgremium (IAC – International advisory board).

IAC Aufgaben: Die Aufgaben des International Advisory Boards im Zuge von ATLETE I waren die Qualitätskontrolle, die Lieferung von strategischen Inputs sowie grundsätzlicher Inputs.

Hauptziele:

Die Hauptziele von ATLETE I waren die Erhöhung der EU weiten Implementierung und Kontrolle von Energielabel (und eco-design), sowie die Implementierung von Maßnahmen für Produkte durch

- konkrete Leitlinien für nationale und EU Behörden für eine effektive Label Implementierung,
- den Aufbau eines weitgehend geteilten Verifikationsprozedere der Herstellerangaben, sowie einer einheitlichen Methodik zur Akkreditierung der Labors und Modelselektion,
- die ersten Pan- EU Test Ergebnisse für eine große Anzahl von Haushaltsgeräten (Kühlschränke und Gefriergeräte).

Test Ergebnisse:

Bei Kühlgeräten wurden 58 Produkte in sechs Kategorien überprüft. Die Kategorien waren die Gefrierkapazität (Freezing capacity), die Dauer des Temperatur Anstiegs (Temperature rise time), die Lagerkapazität (storage volume), die Lagertemperatur (storage temperature), der Energiekonsum (energy consumption) sowie die Energieklasse (energy class).

Von den 58 getesteten Geräten:

- entsprachen 49 Geräte (84%) der angegebenen Energie Klasse;

- sieben der 58 Geräte (13%) waren um eine Klasse zu hoch eingestuft;
- und zwei Geräte der 58 getesteten Geräte (3%) waren um zwei Klassen zu hoch eingestuft.

Die Evaluierung ergab über dies hinaus, dass Marktüberwachung notwendig ist, um die Gesamtsituation zu verbessern!

Mehr Information zu ATLETE I können auf der offiziellen Homepage abgerufen werden (Richtlinien, Ergebnisse, Methodik, Übersicht, Empfehlungen) unter www.atlete.eu.

Ausblick ATLETE II:

Der Startschuss für ATLETE II war der 1. Mai 2012. Ziel von ATLETE II ist die Evaluierung des Energielabels sowie des Ecodesign von Waschmaschinen, der zweit wichtigsten Geräteart in europäischen Haushalten. Die Überprüfung findet in enger Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden statt. Die Evaluierung findet in Zusammenarbeit mit elf Partnern aus sieben verschiedenen Ländern statt. Es werden 50 Waschmaschinen im Zuge der Evaluierung überprüft, wobei erstmals die neuen Energielabel und Messmethoden zur Anwendung kommen. Die Tests werden von unabhängigen und zertifizierten Labors durchgeführt. Die Hersteller werden in Prozess involviert. Die Testergebnisse werden den Marktüberwachungsbehörden sowie anderen ‚Stakeholdern‘ zur Verfügung gestellt. Die Endergebnisse von ATLETE II sollen im Oktober 2014 zur Verfügung stehen.

Nähere Informationen zu ATLETE II können unter <http://www.atlete.eu/2/> abgerufen werden.

8.2 Marktüberwachungsmaßnahmen im Bereich Licht 2013; auf europäischer Ebene

8.2.1 Lamp Pilot Project

Initiiert und entwickelt wurde das Projekt von „ELC“ (European Lamp Companies Federation) mit dem Ziel, ein effektives von der Industrie getragenes Marktüberwachungssystem für Lampen zu schaffen, um sichere Produkte für Endkonsumenten zu garantieren, sowie faire Bedingungen im Rahmen der Lampentests zu erarbeiten (Stichwort unabhängige Drittstelle/Labors). Es ist nicht Ziel des Projekts, Mitgliedstaaten, die gegen EU Vorschriften verstoßen primär mit Strafen zu belegen, sondern vielmehr die Mitgliedstaaten in der Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu unterstützen, um ihre Marktüberwachungsaktivitäten zu verbessern.

Pilotländer, die an dem Projekt teilnehmen sind Deutschland, Frankreich, Niederlande und Ungarn. Derzeitige nehmen Osram, Philips, Sylvania und Toshiba an dem Projekt teil.

Das Projekt umfasst vorerst nur Lampen d.h. LED retrofit Lampen, Halogenlampen und CFLi Lampen von Produzenten, Importeuren und label owners. In einer nächsten Stufe soll das Projekt auf Leuchten ausgeweitet werden.

Der Umfang des Projekts erstreckt sich auf mutmaßliche Verstöße gegen bestimmte EU Regelungen, wie beispielsweise VO 244/2009, VO 859/2009, VO 874/2012 VO, 1194/2012, RL 2010/30/EU, RL 2011/65/EU, RL 2006/95/EG).

Die für dieses Projekt eingerichtete Task Force bestehend aus den aktuellen Projekt Mitgliedern (Osram, Philips, Sylvania und Toshiba) berichtet regelmäßig an die Lighting Europe Surveillance Working Group, sowie an das Executive Board.

8.2.2 Vorschlag der EU Kommission für eine „Regulation for the Market Surveillance of Products“

Initiator ist ORGALIME („The European Engineering Industries Association“)

Ausgangslage:

Eine Vielzahl an Regelungen betrifft ein und dasselbe Produkt. Diese Situation führt zu ungleichen Strafverfolgungs- Maßnahmen, welche den Handel und die Produktsicherheit beeinträchtigen können. Die Importe aus China steigen rapide an. Nur 7 Mitgliedstaaten haben Strafmaßnahmen vorgesehen für den Fall, dass nicht gesetzeskonforme (non-compliant) Produkte auf den Markt gebracht werden. Einerseits sind solche Regelungen, die nicht vollzogen werden zwecklos, andererseits soll Marktüberwachung ein gewisses Maß an Flexibilität aufweisen, sowie die wenigsten Verwaltungskosten verursachen.

Warum ist Marktüberwachung ein so wichtiges Thema?

Private Kennzeichen sind genauso leicht zu fälschen, wie das CE Kennzeichen. Wäre der Konsument daher weniger verunsichert mit einem zusätzlichen Europäischen Sicherheitskennzeichen? Oder wäre es sinnvoller das CE Kennzeichen wieder von den Produkten zu entfernen, um den Konsumenten nicht weiter zu verwirren?

Ohne effiziente Marktüberwachung werden unseriöse Unternehmen weiterhin die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Zertifizierungsanforderungen ignorieren. Daher der Vorschlag der Europäischen Kommission: Ein Produktsicherheits und Marktüberwachungspaket („Product Safety and Market Surveillance Package“) mit einer EU koordinierten Marktüberwachung. Im Bereich der non harmonised consumer goods geht es um die direkte Risikobewertung gegenüber EU Standards und nationalen Regelungen. Für den Bereich der harmonised goods wird ein Wohlverhaltenscheck betreffend Einhaltung der wesentlichen Anforderungen erstellt.

2015 sollte die vorgeschlagene Verordnung durchgeführt werden.

8.2.3 Positionspapier von Lighting Europe zur VO 874/2012 betreffend lamp labelling

Die Europäische Kommission hat die VO 874/2012 veröffentlicht wodurch die ursprüngliche Bestimmung 98/11/EC abgelöst wurde.

Betreffend Etiketten für Haushaltslampen sieht die VO neue Energieeffizienzklassen vor: A+, A++, A+++ (mit Vorbehalt für einen späteren Zeitraum) und umfasst somit die meisten Lampentypen, aber auch Leuchten.

Weiters wird in der VO die Berechnung des Energie- Effizienz Index mit Nennlichtstrom und elektrischer Leistungsaufnahme angeführt, wie es auch dem internationalen Standard entspricht. Auch werden neue Evaluierungskriterien durch die VO eingeführt, die kaum mehr Toleranz im Rahmen der Produktgestaltung erlauben. Diese neuen Energieeffizienzklassen bzw. neuen Regelungen können unter Umständen zu

einer Umgliederung der bestehenden Auszeichnung führen. Lighting Europe (LE) unterstützt prinzipiell die neue Kennzeichnung.

Beispielsweise müssen so genannte „non-directional Mains Voltage Halogen“ wie E14, E 27, B 15d, B 22d, G 9 und teilweise R 7 für den Hausgebrauch, auf Energieklasse D herabgestuft werden. Klasse C wäre nicht vereinbar mit den neuen Regelungen!

Zusammenfassung:

Das bedeutet, dass nach 1. September 2013 ungerichtete Hochvolt-Halogene, wie E14, E27, B15d, B22d, G9 und Teile von R7s-Lampen von Effizienzklasse C auf Klasse D wechseln. Diese Produkte bleiben aber weiterhin in Vereinbarkeit mit der Ökodesign-Verordnung 244/2009, auch nach dem 1. September 2013.

Lieferanten oder Händler, die Klasse C Produkte der oben genannten Typen nach dem 1. September 2013 anbieten, bieten möglicherweise Produkte an, die nicht der überarbeiteten Energieeffizienz Verordnung 874/2012 entsprechen und sollten daher genauestens durch die nationalen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden.

Mit dieser Unterscheidung zwischen Klasse C und D-Produkten, können somit mögliche Verstößen mit der überarbeiteten Energieeffizienz Verordnung 874/2012 einfach für Hochvolt-Halogenlampen identifizieren werden.

8.3 Aktivitäten in einzelnen EU Mitgliedstaaten

8.3.1 Belgien

Marktüberwachungsprogramm 2012, konzipiert auf Grundlage der VO 765/2008, listet Beleuchtung als eine Produktkategorie auf, die im Kontext mit der RL 2006/95/EG (LVD- Niederspannungsrichtlinie), sowie der EMC -RL (Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit) evaluiert werden sollte.

8.3.2 Finnland

Das Thema Marktüberwachung ist in Finnland nicht von großer Bedeutung, da es derzeit keinen Anlass gibt, hier aktiv zu werden.

„Tukes“ ist für die Marktüberwachung in Finnland zuständig. Auf ihrer Homepage werden Produkte aufgelistet, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

8.3.3 Frankreich

In Frankreich gilt bezüglich Marktüberwachung einerseits das Kredo „Faire Hersteller müssen Qualität und Performance erhalten“ d.h. sie verpflichten sich beispielsweise, die geltenden Regelungen einzuhalten, durch Einreichung von Patenten die eigene Marke zu schützen, sowie die Fälschung als solches zu bekämpfen, als auch die Idee zu verfolgen, durch gemeinsame Aktionen mehr Durchschlagkraft zu haben, als durch einzelne Vorgehensweisen.

Wie sehen solche gemeinsamen Aktionen aus?

Beispielsweise:

- einheitliche Definitionen („dangerous“, „non compliant“ etc.)

- best practices mit anderen nationalen Sektoren bzw. anderen Europäischen Mitgliedstaaten teilen
- an Studien, die sich gegen Fälschungen richten, auch außerhalb von Europa teilnehmen
- Kooperationen mit Zoll
- Kommunikation an den Endkunden betreffend Risiken beim Erwerb „unfairer“ Produkte
- Vorschriften und Standards nachbearbeiten und die Ergebnisse an Zertifizierungsstellen weiter geben.

„ASEC“: Verband der 2008 gegründet wurde mit dem Ziel, gefährliche Produkte zu bekämpfen (Entdeckung- Evaluierung- Tests- Auswertung- Kommunikation der Ergebnisse) bzw. zu verbessern oder diese schlussendlich vom Markt zunehmen.

Marktüberwachung wird in Frankreich durch 2 Maßnahmen durchgeführt:

- „LCIE“: Ein offizielles Testlabor führt Tests mit 2 ausgewählten LED Lampen durch. Die Tests umfassen Power, Energieklasse, Lebenszeit, Lumen und survival factor 50% (B50) bzw. 70% (B70). 5 Lampen wurden in jeder Kategorie getestet. Kosten: € 1.200,-. Bei Nichtentsprechung werden in einem ersten Schritt die betroffenen Unternehmen informiert, ein paar Monate später werden die gleichen Tests neuerlich durchgeführt. Sollte es weiterhin zu keiner Behebung der Beanstandungen kommen, so werden in einem weiteren Schritt rechtliche Schritte überlegt.
- „LNE“: Ein offizielles Testlabor testet 4 ausgewählte Halogenlampen. 20 Lampen wurden in jeder Kategorie getestet. Die Tests umfassen Sicherheit (EN 62 560), Power und Lumen.
Kosten: € 8.828,-. Ob bzw. welche Maßnahmen gesetzt werden, hängt von den Ergebnissen ab.

Darüber hinaus ist Frankreich Projektpartner des „lamp pilot projects“ der EU.

8.3.4 Deutschland

Aufgrund des föderalen politischen Systems in Deutschland sind die Bundesländer für die Durchführung der Marktüberwachung verantwortlich. Die Hessische Eichdirektion in Darmstadt hat die Führungsrolle in der Überprüfung von fragwürdigen Beleuchtungsprodukten übernommen.

2012 wurden Lampen auf Grundlage der Bestimmungen 244/2009, sowie 245/2009 durchgeführt: 140 Lampen wurden getestet, 104 davon (74%) entsprachen nicht den Anforderungen der Vorschrift 244/2009, 80 Lampen (57%) entsprachen nicht 245/2009. Für das Jahr 2013 werden ähnliche Ergebnisse erwartet. Die Messungen von Quecksilber in den Lampen zeigen deutliche Abweichungen zwischen den verschiedenen Laboratorien und den unterschiedlichen Testmethoden. Daher werden einheitliche Standards gefordert. Weiters wird ein schneller und kostengünstiger Vor-test gefordert, um das vorhandene Budget besser einsetzen zu können.

Darüber hinaus ist Deutschland Projektpartner des „lamp pilot projects“ der EU.

8.3.5 Ungarn

Derzeit gibt es keine speziellen Marktüberwachungsaktivitäten in Ungarn, aber Ungarn ist Projektpartner des „lamp pilot projects“ der EU.

8.3.6 Italien

Folgende Marktüberwachungsaktivitäten (Stand 2012) gibt es derzeit in Italien:

116 Inspektionen betreffend Elektronische Produkte wurden durch den Italienischen Zoll durchgeführt, 29 davon betrafen den Beleuchtungssektor.

500.000 Elektronische Produkte wurden getestet, 423.000 davon waren Produkte der Beleuchtungsindustrie. Von diesen 423.000 getesteten Produkten wird für 253.000 (60%) ein vorübergehendes Verbot am Markt angestrebt bzw. 71.500 (17%) wurden bereits aus dem Markt genommen.

Die Hauptkritikpunkte bezüglich Leuchten betrafen Konstruktion, Isolierung und Zugriff auf leitfähige Teile. Bezüglich Lampen waren dies v.a. Kennzeichnung. Der Leitfaden „EU Compliant Requirements Products Sheets“ wurde aktualisiert und präsentiert. Informationsfilme für Endkonsumenten können aktuell auf der Homepage des Italienischen Zolls abgerufen werden.

8.3.7 Polen

Die derzeitige Situation in Polen sieht folgendermaßen aus: Sehr viele Produkte mit falschen Angaben sind am Markt. Marktüberwachungsmaßnahmen zielen ausschließlich darauf ab, zu prüfen, wie gefährlich ist das Produkt für den Endkonsumenten. Inspektoren nahmen entsprechende Überprüfungen vor, an der Situation änderte sich jedoch wenig. Denn einheitliche Standards fehlen. Weiters sind die Kosten der Labortests sehr hoch.

8.3.8 Spanien

Es gibt derzeit zwei Problembereiche im Rahmen der Marktüberwachung in Spanien:

- Stichwort „Produktsicherheit“
Ein Abkommen mit der Foundation Patronage Ministry of Industry wurde unterzeichnet, sowie die Zusammenarbeit mit regionalen Regierungen in Bereich der Produktsicherheit verstärkt.
Bisher konnten 16 Schutzklauseln (Stand 2010) erarbeitet und gesetzlich verankert werden, Tendenz steigend für die nächsten Jahre.
- Stichwort „Fälschungen“
Die vorliegenden Beschwerden umfassen die Bereiche Kopien, unlauteren Wettbewerb (Akte der Täuschung, irreführende Werbung etc.), Ver-

stöße gegen das gewerbliche Eigentum (Erfindungen), Verstöße gegen Anwendungsvorschriften.

Weitere Schritte sind geplant, wie beispielsweise ein Schreiben an den Verursacher, indem Unterstützung angeboten wird, um gemeinsam das Problem zu beheben („friedliche Lösung“). Kommt es zu keiner gemeinsamen Vorgehensweise, ist eventuell im Rahmen einer Mediation eine Lösung zu suchen. Besteht keinerlei Kooperationsbereitschaft, so werden rechtliche Schritte gegen den Verursacher eingeleitet.

8.3.9 Schweden

In Schweden gibt es derzeit eine Reihe an Marktüberwachungsaktivitäten verschiedene Bereiche betreffend:

- LVD (Low Voltage Directive): In diesem Bereich läuft die Marktüberwachung sehr gut, das Swedish National Electrical Safety Board ist sehr aktiv in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Schwedischen Lichtindustrie (SLIA- Swedish Lighting Industry Association).
- Ecodesign: SLIA hat gute Kontakte zur Swedish Energy Agency. In diesem Bereich gibt es Gespräch über die Erarbeitung umfangreicherer Marktüberwachungsaktivitäten.
- RoHS: Die Swedish Chemical Industry ist sehr aktiv in diesem Bereich. SLIA hat ein Papier herausgegeben, in dem jene Vorschriften aufgelistet sind, die ein Hersteller einzuhalten hat. Das Papier kommt sehr gut an am Markt und bei den Behörden.

8.3.10 Niederlande

Derzeit gibt es keine speziellen Marktüberwachungsaktivitäten in den Niederlanden. Niederlande sind Projektpartner des „lamp pilot projects“ der EU.

8.3.11 Österreich

Überarbeitung des Marktüberwachungsleitfadens (derzeitiger Stand 2011). Einrichtung von Arbeitsgruppen betreffend Marktüberwachung (AG „Fairer Wettbewerb“, AG „PR und Öffentlichkeitsarbeit“) im Rahmen der Sparte Licht im FEEI.

- AG „Fairer Wettbewerb“:
Gestaltung eines Informationsfolders, der einerseits darauf aufmerksam machen soll, dass der Kauf von Produkten nicht renommierter Hersteller unter gewissen Umständen Strafen mit sich ziehen kann (Stichwort Entsorgung). Andererseits soll der Folder zur Bewusstseinsbildung beitragen durch den Kauf von Produkten renommierter Hersteller „kauft“ man Sicherheit mit d.h. bei Reklamationen, Haftungsfragen und sonstigen Themen gibt es immer einen Ansprechpartner vor Ort.
Zielgruppe dieses Folders sind die Händler bzw. Elektriker und Elektroinstallateure.

Inhalte wie beispielsweise das CE Zeichen betreffend (wie schaut es tatsächlich aus bzw. woran erkennt man eine Fälschung), die EnergieverbrauchskennzeichnungsVO (VO 874/2012), Informationen über Entsorgungsverpflichtung werden erörtert.

- AG "PR, Öffentlichkeitsarbeit"

Für 2013 ist eine Seminarreihe für Elektroplaner vorgesehen. Ziel der Veranstaltungsserie ist es, das Wissen der Zielgruppe rund um das Thema LED-Technologie zu erhöhen, den Planern Sicherheit zu geben, sodass sie zukünftig LED Projekte mit hohem Qualitätsanspruch planen und argumentieren können.

Pro Veranstaltung werden ca. 40 bis 50 Teilnehmer dabei sein, in ausgesuchten österreichischen Landeshauptstädten.

Inhalte gehen von LED Basisinformation über Best Practice Beispiele und LED-Projekte bis hin zu Entwicklung der Technologie, Standards und Normen, als auch Förderungen.

Finanziert werden soll diese Veranstaltungsreihe von den Unternehmen direkt.

Beginn ist voraussichtlich Herbst 2013.

8.3.12 Türkei

Es gibt derzeit Maßnahmen, die einerseits unlauteren Wettbewerb, sowie andererseits, die Importe von Produkten niedriger Qualität stoppen sollen.

Weiters wird versucht, Druck auf das zuständige Ministerium auszuüben, um Marktüberwachungsmaßnahmen zu erlassen.

Das TSE („Turkish Standard Institute“) kontrolliert importierte Produkte, ob diese den technischen Anforderungen entsprechen.

8.3.13 UK

Übertriebene Ansprüche an LEDs, sowie viele Mitbewerber am Markt machen die Marktüberwachung in den UK notwendig. Ein umfassendes Marktüberwachungsprojekt wurde gestartet in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten. Mitglieder übernehmen freiwillig einen Kostenbeitrag, abhängig von der Größe des Unternehmens. Den Rest der Kosten übernimmt NMO (National Measurement Office). Diese Mitglieder liefern Daten jener Lampen, von denen sie vermuten, dass sie nicht den Standards entsprechen. Die Endauswahl erfolgt durch Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Industrie hat darauf keinerlei Einfluss, was die Glaubwürdigkeit des Projekts am Markt stärkt.

Lighting Industrie Association („LIA“) akkreditierte Labors führen erste Sicherheitstests durch. Die Tests orientieren sich u.a. an den EU Regelungen EN 62612, CRI, CCT; EN 61341.

20 Muster jeder Kategorie werden verschiedenen Tests unterzogen, die teilweise von der Industrie, teilweise von NMO finanziert werden.

2012 wurden auf diese Weise 50 Lampen getestet, 2013 werde es voraussichtlich 65 sein. Erste Ergebnisse werden für Herbst 2013 erwartet. Wo Maßnahmen notwendig sind, wird die NMO entsprechend aktiv werden. Die erzielten Daten werden vertraulich behandelt (Abkommen zwischen LIA und NMO).

9. Europäische Initiativen

Am 13. Februar 2013 hat die Europäische Kommission ein Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket vorgestellt. Das Paket besteht aus einem Vorschlag für eine neue Produktsicherheitsverordnung und einem Vorschlag für eine Verordnung für einheitliche Marktüberwachung in Europa. Ebenfalls wurde ein Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezüglich der Akkreditierung und Marktüberwachung und eine Mitteilung über bessere Produktsicherheit und Marktüberwachung im Binnenmarkt angenommen, die das ganze Paket zusammen binden.

Laut Kommission sollen die neuen Regelungen eine bessere Koordinierung der Behörden darüber ermöglichen, wie die Produkte geprüft werden und Vorschriften zur Produktsicherheit in der EU durchgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Sicherheitsvorschriften für Consumer-Produkte präzisiert und gestärkt:

- Es soll einfacher gemacht werden gefährliche Produkte vom Markt in der EU in einer angemessenen und konsistenten Art und Weise, zu entfernen
- Die Allgemeine Marktaufsicht und die Regeln betreffend die Sicherheit der Verbraucher soll für alle Consumer-Produkte europaweit angeglichen werden
- Klarere Festlegung der Verantwortlichkeiten für Hersteller, Importeure und Händler
- Bessere Rückverfolgbarkeit von Konsumgütern in der gesamten Lieferkette - ermöglicht eine schnelle und wirksame Reaktion auf Sicherheitsprobleme (zB Rückrufaktionen)
- Bei bekannten oder neu auftretenden Risiken im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von Produkten, sollen verstärkte Kontrollen in der gesamten Union durchgeführt werden. Es soll vereinfacht werden unsichere Produkte mit einer Marketingbeschränkung zu belegen, bis hin zu einem Verbot des Inverkehrbringens
- Erstellung eines kooperativen Systems der Marktüberwachung in der gesamten EU, für die es einen gemeinsamen Satz von Regeln gibt

- Optimierte Verfahren zur Meldung gefährlicher Produkte, aufbauend auf der Synergie zwischen dem Schnellwarninformationssystem (RAPEX) und des Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (ICSMS)

Das Packet wird in den nächsten Monaten in der EU diskutiert und soll bis 2015 umgesetzt werden.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/safety/psmsp/>

10. Weiterführende Informationen

Anbei finden Sie eine Sammlung aller wichtigen Links zum Thema Marktüberwachung:

Marktüberwachung

Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Forschung und Jugend zum Thema Marktüberwachung:

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Seiten/Markt%C3%BCberwachung.aspx>

Marktüberwachungsprogramm 2013 des BMWFJ

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Elektrotechnik/Documents/Markt%C3%BCberwachungsprogramm%202013%20V1.0.pdf>

Marktüberwachung auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktueberwachung/index.html>

Lighting Europe - Leitfaden zu VO 1194/2012:

http://www.lightingeurope.org/uploads/files/LightingEurope_Guide_-_Regulation_1194_2012_ECODESIGN_Version_1_17_July_2013.pdf

CE-Kennzeichnung

EU Richtlinien zur CE-Kennzeichnungen

http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/rl_00.asp

Der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/new-legislative-framework/index_en.htm

Informationsportal der WKO zur CE-Kennzeichnung:

http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/default.asp;

Liste der notifizierten Stellen (in Europa, Österreich voreingestellt):

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou_id=40

Informationen über MRA's:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/international-aspects/mutual-recognition-agreement/index_en.htm

Elektroaltgeräte

Weiterführende Informationen zur Elektroaltgeräteverordnung der WKO:

http://wko.at/ooe/Rechtsservice/Umweltrecht/Extranet_Abfall/Elektroaltgeraete.htm

Aktuelle Fassung EAG-VO:

<http://www.umwelt.net.at/filemanager/download/19816/>

Produktsicherheit

Gesammelte Meldungen über unsichere Produkte in der gesamten Europäischen Union auf der Homepage der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher:

http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm

Liste der aktuellen Rückrufe oder Warnungen zu Verbraucherprodukten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0044&doc=CMS1218626570239>

Online Formular zur Meldung unsicherer Produkte

<http://www.help.gv.at/Content.Node/289/Seite.2895000.html#produktsicherheit>